

# Stenographisches Protokoll

157. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 24. März 1960

## Tagesordnung

1. Bericht über das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit
2. Wahl eines Sonderausschusses zur Vorberatung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation
3. Ausschlußergänzungswahlen

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 3699)

## Ausschüsse

Einsetzung eines Ausschusses zur Vorberatung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (S. 3700)  
Ergänzungswahlen (S. 3701)

## Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 9. März 1960: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3699)  
kein Einspruch (S. 3700)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

**Vorsitzender Kroyer:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 157. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 156. Sitzung des Bundesrates vom 3. März 1960 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Hirsch, Hofmann-Wellenhof, Skritek, Thanhofer, Dr. Thirring, Dr. h. c. Machold, Salcher, Ing. Harramach und Dipl.-Ing. Tschida.

Eingelangt ist jener Beschluß des Nationalrates, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist.

Ich habe diese Vorlage gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des zuständigen Ausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der Ausschuß hat diesen Beschluß des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für den Bericht Abstand zu nehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Somit erscheint mein Vorschlag angenommen.

Eingelangt sind ferner folgende Vorlagen:

1. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die III. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation;
2. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die XIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen;
3. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über offizielle Aus-

landsreisen des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Staatssekretärs im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Frühjahr 1960;

4. Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

Die ersten drei Vorlagen habe ich bereits dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zugewiesen.

Hinsichtlich der letzten Vorlage soll in der heutigen Sitzung die Wahl eines Sonderausschusses durchgeführt werden.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 9. März 1960: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 14. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 angenommene Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Internationales Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Juni 1930 beschloß die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf nach eingehender Beratung das Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Dieses Übereinkommen ist am 1. Mai 1932 in Kraft getreten. Seitdem sind diesem Übereinkommen 54 Staaten beigetreten, darunter alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, außer Österreich, Luxemburg und der Türkei.

Das Internationale Arbeitsamt hat nun in einem Bericht an die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation mitgeteilt, daß sich zwar ein Teil der Vorschriften dieses Übereinkommens auf die Situation und Praktiken, wie sie in verschiedenen Erdteilen zur Zeit der Kolonialstaaten herrschten, bezieht, daß aber im gesamten — und dies wird durch die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit im Artikel 2 des zur Debatte stehenden Übereinkommens bewiesen — diesem internationalen Übereinkommen universelle Bedeutung zukomme.

Anlässlich der 39. Tagung im Jahre 1956 nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine EntschlieÙung an, in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sofern sie diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu tun. Weiters wird in dieser EntschlieÙung verlangt, daß die in Frage kommenden Staaten alle jene Voraussetzungen schaffen mögen, die geeignet sind, eine Zwangs- oder Pflichtarbeit zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang sei auf den Artikel 2 Abs. 1 des zu beratenden Übereinkommens verwiesen, in dem festgelegt ist, was unter Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verstehen ist. Im Artikel 2 Abs. 2 sind hingegen taxativ jene Arbeiten und Dienstleistungen aufgezählt, die nicht unter den Begriff Zwangs- oder Pflichtarbeit fallen. Dabei darf ich im besonderen auf lit. e dieses Artikels verweisen. Hier war der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten der Meinung, daß unter erlaubten „kleineren Gemeindefarbeiten“ alle jene Arbeiten zu verstehen sind, die auf einen Beschluß der Gemeindevertretung zurückzuführen sind.

Wie aus 260 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates in der IV. Gesetzgebungsperiode zu entnehmen ist, hat die österreichische Bundesregierung schon im Jahre 1932 aus Gründen der Humanität die Bereitschaft zur Ratifizierung dieses Übereinkommens bekundet. Die Tatsache aber, daß es in Österreich das Problem einer Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht gibt, beziehungsweise in der Meinung, daß unter Zwangs- oder Pflichtarbeiten Maßnahmen gegenüber Eingeborenen zur Arbeitsleistung in manchen Kolonialgebieten zu verstehen seien, bewog die österreichische Regierung damals zu einer abwartenden Haltung. Die EntschlieÙung der Internationalen Arbeitsorganisation hat durch ihren Hinweis auf den

universellen Charakter dieses Übereinkommens nun Klarheit geschaffen.

Inzwischen wurde in der Bundesgesetzgebung durch Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 231/59, der Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens beseitigt. Auch in der Landesgesetzgebung des Bundeslandes Tirol ist man dabei, den in den dortigen Jugendschutzbestimmungen vorhandenen Widerspruch zum Übereinkommen Nr. 29 zu eliminieren. Damit sind nun die Voraussetzungen zur Ratifizierung dieses Übereinkommens auch für Österreich geschaffen.

Da aber der Beitritt zu diesem Übereinkommen einerseits gesetzändernde Wirkung hat, andererseits der Artikel 30 des Übereinkommens eine fünfjährige Bindung verlangt, bedarf es zu seiner Ratifikation gemäß Artikel 50 unserer Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften.

Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem zur Beratung stehenden Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen.

**Vorsitzender:** Ich begrüÙe den im Hause erschienenen Minister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky recht herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Tagesordnungspunkt 1 ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

## **2. Punkt: Wahl eines Sonderausschusses zur Vorberatung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl eines Sonderausschusses zur Vorberatung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, zur Vorberatung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation einen Sonderausschuß zu wählen, der aus 15 Mitgliedern bestehen soll, wie dies auch bei den übrigen größeren Ausschüssen des Bundesrates der Fall ist.

Es wurden mir folgende Bundesräte als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder für diesen Ausschuß vorgeschlagen:

Mitglieder:

ÖVP:

Ernst Grundemann  
Dr. Franz Weber  
Fritz Eckert  
Ing. Leopold Helbich  
Albert Römer  
Hans Bürkle  
Ing. Rudolf Harramach  
Wilhelm Salzer

SPÖ:

Hans Handl  
Alfred Porges  
Otto Skritek  
Dr. Josef Reichl  
Dr. Ernst Koref  
Franziska Krämer  
Dr. Hertha Firnberg

Ersatzmitglieder:

ÖVP:

Josef Scheidl  
Franz Gabriele  
Friedrich Gugg  
Karl Marberger  
Dr. Oswald Haberzettl  
Theodor Eggendorfer  
Dipl.-Ing. Hans Tschida  
Adolf Vögel

SPÖ:

Josef Kratky  
Anton Mayrhauser  
Rudolf Appel  
Ernst Hallinger  
Dr. Fritz Koubek  
Adele Obermayr  
Rudolfine Muhr.

Ich lasse nunmehr über den Vorschlag, einen 15gliedrigen Ausschuß zu errichten und in diesen die genannten Bundesräte als Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder zu entsenden, abstimmen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand. — Widerspruch erfolgt keiner. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Bestellung eines 15gliedrigen Sonder-

ausschusses und der Wahl der angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Einstimmig angenommen.

Damit ist dieser Punkt erledigt.

Der Ausschuß tritt um 16,30 Uhr im Lokal III zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

### 3. Punkt: Ausschlußergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung: Ausschlußergänzungswahlen.

Es liegen mir folgende Ergänzungsvorschläge für die Ausschüsse vor:

im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten: als Mitglied an Stelle Schwarzott

Bundesrat Dr. Haberzettl;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten:

als Mitglieder an Stelle Rainer und Schwarzott

Bundesrat Dr. Haberzettl und  
Bundesrat Pongruber;

im Finanzausschuß, im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948:

als Ersatzmitglied an Stelle Rainer

Bundesrat Pongruber.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden durch Handerheben die Abstimmung vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen um 9 Uhr statt. Die schriftliche Einladung ist verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 14 Uhr 15 Minuten**